OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840341/20/JS

Datum:
Linz, 14. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der A__, vertreten durch B__, vom 2.4.2026 auf Nichtigerklärung der Ausschreibung der Auftraggeberin Land Oberösterreich, vertreten durch C__, betreffend das Vorhaben „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich – Straßenbezirk D__, GZ: BauNE-2022-160292/38" durch mündliche Verkündung am 29.5.2026

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Anträge auf Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung, in eventu einzelner Bestimmungen der Ausschreibung (Punkt 25 der Angebotsbestimmungen – Teil A, Punkt 9 der Vertragsbestimmungen – Teil B, Angebotsformular – Teil C, einschließlich des elektronischen Angebotsformulars, Punkt 5.1.10 sowie alle Angaben über Zuschlagskriterien in den Bekanntmachungen), in eventu dieser Bestimmungen im Umfang ihrer jeweiligen Rechtswidrigkeit, werden abgewiesen.

II. Der Antrag, der Auftraggeberin den Ersatz der von der Antragstellerin entrichteten Pauschalgebühren binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution aufzutragen, wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Zur Vorgeschichte:

Zu den „Vergabeverfahren I“:

1.1. Das Land Oberösterreich führte als Auftraggeberin im Frühjahr/Sommer 2025 (Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen: 2.6.2025) fünf (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich” betreffend die Straßenbezirke E__, F__, G__, H__ und I__ nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 (BvergG 2018) durch.

1.2. Eine Einschränkung des Leistungsgegenstandes auf eine bestimmte „Salzart“, beispielsweise Siedesalz oder Steinsalz, wurde in den Ausschreibungen der Auftraggeberin, die den Vergabeverfahren zugrunde lagen, nicht vorgenommen. Die Beschaffung von Salz zur Erzeugung von Sole war dabei ebenso nicht Auftragsgegenstand.

1.3. Nach der Leistungsbeschreibung der Ausschreibungen der Auftraggeberin (Angebot, Punkt D) musste das zu beschaffende Auftausalz unter Geltung der Vorgaben der RSV 12.04.16 (und der mit ihr verbundenen Normwerke) folgende Mindesterfordernisse erfüllen:

- *Eine schnelle Tauwirkung, eine lange Liegedauer, Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen bzw. leichte Löslichkeit muss gewährleistet sein.*
- *Aufgrund der langen Liegedauer muss das Salz so trocken wie möglich angeliefert werden. Der Feuchtegehalt darf daher max. 0,6 % betragen.*
- *Es gelten die Qualitätskriterien für trockenes Salz der Kornklasse EF (extrafeines Salz) oder der Kornklasse F (feines Salz). Die Kornklasse M (mittelgrobes Salz und die Kornklasse C (grobes Salz) sind nicht zulässig.*
- *Beim Über- bzw. Unterschreiten der geforderten Qualitätskriterien gem. EN aaa liegt ein grober Mangel vor.*
- *Dem Angebot ist ein Sicherheitsdatenblatt und eine Produktbeschreibung gem. EN aaa, welche nicht älter als 12 Monate sein darf, beizulegen.*
- *Es gilt die RVS 12.04.16 (Streumittel).*
- *Antibackmittel sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *pH-Wert ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe usw. sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schüttdichte (lose) ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben*

Mindestanforderungen:

1. anhaftende Feuchte	*max. 0,6 %*
2. NaCl-Gehalt:	*mind. 97,5 %*
3. Sulfatanteil (SO_4-Gehalt)	*max. 1 %*
4. Wasserunlösliche Stoffe	*max. 2,5 %*

5. Siebanalyse: *Kornklasse EF (extrafeines Salz) gem. aaa oder Kornklasse F (feines Salz) gem. aaa*

6. Antibackmittel (Ferrocyanid): *mind. 3 mg/kg, max. 125 mg/kg (als Fe6-Anion angegeben). Es ist Natrium-, Kalium- oder Kalziumferrocyanid zu verwenden.*

7. pH-Wert von 10%iger Lösung: *zwischen 5 und 10*

8. Gehalt an wasserlöslichen Schwermetallen ermittelt in einer 10 M-%igen Lösung bei pH 4:

Schwermetall	**Grenzwert**
Aluminium (Al)	≤ 50 mg/kg
Arsen (As)	≤ 2,5 mg/kg
Cadmium (Cd)	≤ 2 mg/kg
Kobalt (Co)	≤ 2 mg/kg
Chrom, gesamt (Cr)	≤ 5 mg/kg
Kupfer (Cu)	≤ 5 mg/kg
Quecksilber (Hg)	≤ 0,5 mg/kg
Nickel (Ni)	≤ 5 mg/kg
Blei (Pb)	≤ 5 mg/kg
Zink (Zn)	≤ 20 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	≤100 mg/kg

1.4. Nach den Zuschlagkriterien der Ausschreibungen der Auftraggeberin (Angebot, Punkt A 25.) sollte der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden. Die Bewertung erfolgte (nach Berichtigung) unter Zugrundelegung nachstehender Gewichtung und Berechnung:

„[...]

	Gewichtungs-prozentpunkte	
Angebotspreis	78%	100 %
Feuchtigkeitsgehalt	4%	
Gehalt an NaCl	4%	
Sulfatgehalt	4%	
Kornverteilung	6%	
Wasserunlösliche Stoffe	4%	

1. Angebotspreis (max. 78 Prozentpunkte)
Das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis erhält 78 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel: (niedrigster Angebotspreis)/(zu bewertender Angebotspreis) x 78.

2. Feuchtigkeitsgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 0,1%: 4 Punkte
Über 0,1% bis 0,4%: 4 – [(Feuchtigkeitsgehalt in % – 0,1) * 4/0,3] Punkte
Von 0,4 % bis 0,6 %: 0 Punkte
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund

3. Gehalt an NaCl (max. 4 Prozentpunkte)
4 – [(100 - Gehalt an NaCl in %) * 4/2,5] Punkte
Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund

4. Sulfatgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0 bis 0,05 %: 4 Punkte
Über 0,05 bis 0,7 %: 4 – [(Sulfatgehalt % – 0,05) * 4/0,65] Punkte
Von 0,7 % bis 1 %: 0 Punkte
Sulfatgehalt über 1 %: Ausscheidungsgrund

5. Kornverteilung (max. 6 Prozentpunkte)
a) Feinanteil (=Durchgang 0,125 mm; max. 3 Prozentpunkte)
Von 0% bis 5 %: (5 – Feinanteil in %) * 3/5 Punkte
Feinanteil über 5 % Ausscheidungsgrund
b) Grobkornanteil (=100 – Durchgang 3,15 mm; max. 3 Prozentpunkte
von 0% bis 10 %: (10 – Grobkornanteil in %) * 3/10 Punkte
Grobkornanteil über 10 % Ausscheidungsgrund
~~Grobkornanteil (= 100 % - Durchgang 2 mm; max. 3 Prozentpunkte)~~
~~Von 0% bis 5 %: (5 – Grobkornanteil in %) * 3/5 Punkte~~
~~Grobkornanteil über 5 % Ausscheidungsgrund~~

6. Wasserunlösliche Stoffe (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 2,5%: $(2,5 – \text{wasserunlösliche. Stoffe in M-\% TS})^2 * 4/2,5^2$ Punkte
Wasserunlösliche Stoffe über 2,5 %: Ausscheidungsgrund

Das beste Angebot ist jenes, welches nach der vorstehenden Rechenregel die höchste Punkteanzahl in der Summe gemäß den Punkten 1., 2., 3., 4., 5. und 6. erreicht.

[...]"

1.5. Mit (gleichlautenden) Nachprüfungsanträgen vom 5.6.2025 beantragte die Antragstellerin u. a. die Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibungen. Sie begründete ihre Nachprüfungsanträge im Wesentlichen damit, dass sie Steinsalz als Auftaustreumittel produziere. Die Zuschlagskriterien der Ausschreibungen seien diskriminierend, wettbewerbsbeschränkend, unsachlich und auf das Auftaustreumittel Siedesalz einer Mitbewerberin zugeschnitten.

1.6. Mit den zu den GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 840316 und 840318 am 4.9.2025 mündlich verkündeten (gleichlautenden) hg. Vorerkenntnissen gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Nachprüfungsanträgen der Antragstellerin vom 5.6.2025 nach Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für das Straßenwesen gemäß § 7 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) statt und erklärte die Ausschreibungen der

Auftraggeberin für nichtig. Basierend auf den Gutachtensergebnissen des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin durch die Ausschreibungen der Auftraggeberin in ihrem geltend gemachten Recht auf Teilnahme an einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren verletzt wurde, da die aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachliche Ausgestaltung einzelner Zuschlagskriterien nicht die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Ausschreibungen betreffend die Lieferung von Auftausalz ermöglichte:

„[…]

4.7.1. Zum Feuchtigkeitsgehalt:

Aus technischer Sicht des Straßenwesens ist es sachlich nicht begründbar, für einen Feuchtegehalt des Auftausalzes von 0,2 % und kleiner – und damit unterhalb des technisch empfohlenen Mindestfeuchtegehalts - Bestbieterpunkte im Rahmen der Angebotsbewertung zu vergeben, zumal ein zu geringer Feuchtegehalt zu erhöhter Staubentwicklung etwa bei der Einbringung des Auftausalzes in Hallen führen kann. Das in der Ausschreibung vorgesehene Zuschlagskriterium für den Parameter ‚Feuchtigkeitsgehalt' ermöglichte daher in dieser Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

[…]

4.7.3. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung kann ein Auftraggeber als Straßenerhalter derzeit davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Da das Zuschlagskriterium in der Ausschreibung jedoch aus technischer Sicht des Straßenwesens einerseits einen Sulfatgehalt von bis zu 0,05 % unsachlich unberücksichtigt ließ und andererseits – abweichend vom Grenzwert der Norm - schon ab einem Sulfatgehalt von 0,7 % eine unsachliche Bewertung mit ‚0' Prozentpunkte vorsah, ermöglichte das Zuschlagskriterium in der in der Ausschreibung festgelegten Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.4. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung mit maximal 6 Prozentpunkten war – im Vergleich zur Bewertung des Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz mit jeweils maximal 4 Prozentpunkten - aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologische Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben. Das Bewertungsschema ermöglichte in der in der Ausschreibung festgelegten Form daher nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.5. Zu den wasserunlöslichen Stoffen:

Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht NaCl-Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein und es stellt sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich als sachlich dar, die Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines

Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter ‚Gehalt an NaCl' idente Bewertung dieses Parameters (mit maximal 4 Prozentpunkten) würde aber zu einer unsachlichen Besserstellung von Salzen mit hohem NaCl-Gehalt im Rahmen der Angebotsbewertung führen, weshalb dieses Kriterium nicht auch die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz ermöglichte.
[…]"
Gegen die hg. Vorerkenntnisse vom 4.9.2025 wurde von den Parteien kein Rechtsmittel erhoben.

Zu den „Vergabeverfahren II":
1.7. Aufgrund der Nichtigerklärungen der Ausschreibungen in den „Vergabeverfahren I" führte die Auftraggeberin im Herbst 2025 (Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen: 6.10.2025) neuerlich fünf (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich" betreffend die Straßenbezirke E__, F__, G__, H__ und I__ nach den Bestimmungen des BVergG 2018 durch.
1.8. Die Leistungsbeschreibung der Ausschreibungen blieb im Vergleich zu den Ausschreibungen der Auftraggeberin in den „Vergabeverfahren I" (vgl. Punkte 1.2. und 1.3.) grundsätzlich unverändert, jedoch modifizierte die Auftraggeberin die Zuschlagkriterien der Ausschreibungen (Angebot, Punkt A 25.) für die Ermittlung der Bestangebote aufgrund der hg. Vorerkenntnisse vom 4.9.2025:
„[…]

	Gewichtungs-prozentpunkte	
Angebotspreis	78 %	100 %
Feuchtigkeitsgehalt	5 %	
Gehalt an NaCl	5 %	
Sulfatgehalt	5 %	
Kornverteilung	5 %	
Wasserunlösliche Stoffe	2 %	

1. Angebotspreis (max. 78 Prozentpunkte)
Das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis erhält 78 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel:
(niedrigster Angebotspreis) / (zu bewertender Angebotspreis) x 78.

2. Feuchtigkeitsgehalt (max. 5 Prozentpunkte)
Von 0 % bis 0,2 % 5 Punkte
Über 0,2 % bis 0,6 % 5 – [Feuchtigkeitsgehalt in % – 0,2) * 5/0,4]
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund

3. Gehalt an NaCl (max. 5 Prozentpunkte)
   5 – [(100 – Gehalt an NaCl in %) * 5/2,5]
   Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund

4. Sulfatgehalt (max. 5 Prozentpunkte)
   Von 0 bis 1% 5 – (Sulfatgehalt in % * 5)
   Sulfatgehalt über 1 %: Ausscheidungsgrund

5. Kornverteilung (max. 5 Prozentpunkte)
   a) Feinkornanteil (=Durchgang 0,125 mm; max. 2,5 Prozentpunkte)
      Von 0% bis 5 %: (5 – Feinkornanteil in %) * 2,5/5 Punkte
      Feinkornanteil über 5 %Ausscheidungsgrund
   b) Grobkornanteil (=100 – Durchgang 3,15 mm; max. 2,5 Prozentpunkte)
      von 0% bis 10 %: (10 – Grobkornanteil in %) * 2,5/10 Punkte
      Grobkornanteil über 10 % Ausscheidungsgrund

6. Wasserunlösliche Stoffe (max. 2 Prozentpunkte)
   Von 0% bis 2,5%: $(2,5 – \text{wasserunlösliche. Stoffe in M-\% TS})^2 * 2/2,5^2$ Punkte
   Wasserunlösliche Stoffe über 2,5 %: Ausscheidungsgrund

[…]"

1.9. Gegen diese Ausschreibungen, in concreto gegen deren Zuschlagskriterien, erhob die Antragstellerin am 24.10.2025 ebenso Nachprüfungsanträge. Die Antragstellerin begründete ihre Nachprüfungsanträge im Wesentlichen damit, dass die Auftraggeberin weiterhin Siedesalz bevorzuge, indem sie an den aus der ursprünglichen Ausschreibung übernommenen rechtswidrigen Zuschlagskriterien bestenfalls rein kosmetische Änderungen vorgenommen habe. Die Auftraggeberin hielt diesem Vorbringen im Wesentlichen entgegen, die Auftraggeberin habe sich bei der Konzeption der hier angefochtenen Qualitätskriterien ausschließlich von den Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Vorerkenntnis sowie von den Aussagen des nichtamtlichen Sachverständigen leiten lassen.

1.10. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellte in der Folge neuerlich den bereits in den „Vergabeverfahren I" beigezogenen J__ als nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich „Straßenwesen". Aufgabe des nichtamtlichen Sachverständigen war – wie schon in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" -, die monierten Zuschlagskriterien aus technischer Sicht des Straßenwesens fachlich zu beurteilen.

1.11. Mit den zu den GZen: LVwG-840321, 840323, 840325, 840327 und 840329 am 25.11.2025 mündlich verkündeten (und am 14.1.2026 schriftlichen ausgefertigten; gleichlautenden) hg. Vorerkenntnissen wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin vom 24.10.2025 ab. Basierend auf den Gutachtensergebnissen des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich zu dem Ergebnis, dass die monierten Zuschlagskriterien in der – im Vergleich zu den Ausschreibungen in den „Vergabeverfahren I" – adaptierten Form zur Gänze den fachlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zur Sachlichkeit aus technischer Sicht des Straßenwesens entsprachen und die Antragstellerin daher nicht im geltend

gemachten Recht verletzt wurde, da die Zuschlagskriterien die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung ermöglichten:

„[…]

5.7. Zum monierten Verhältnis der Gewichtungsprozentpunkte des Angebotspreises (maximal 78 Prozentpunkte) zu jenen der Parameter des Auftausalzes (gesamt maximal 22 Prozentpunkte) bei der Angebotsbewertung:

Der nichtamtliche Sachverständige sah schon in den hg. Vorverfahren die Gewichtung der fünf bewerteten Eigenschaften des Auftausalzes mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten aus technischer Sicht des Straßenwesens als sachlich gerechtfertigt an […].

5.8. Zu den monierten Zuschlagskriterien im Einzelnen:

5.8.1. Zum Gehalt an NaCl und zu den wasserunlöslichen Stoffen:

5.8.1.1. Wie festgestellt, hat der Gehalt an NaCl nicht nur maßgebliche Relevanz für die Qualität von Auftausalz (höhere wirksame Tauleistung), sondern es kann dieser Gehalt auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten (geringerer monetärer Aufwand je Streu- bzw. Transporteinheit) und der ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauch der Streu- und Transportfahrzeuge) für einen Straßenerhalter bei der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen von Bedeutung sein. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung des Parameters ‚Gehalt an NaCl' mit maximal 5 Prozentpunkten stellte sich damit als sachlich dar und diente der Auftraggeberin zur Ermittlung des Bestangebots für Auftausalz.

5.8.1.2. Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht tauwirksamen Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können nach den fachlichen Ausführungen des nicht amtlichen Sachverständigen entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein. […]

5.8.1.3. Es stellte sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich sachlich dar, die potenziellen Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter ‚Gehalt an NaCl' geringere Bewertung dieses Parameters (mit maximal 2 Prozentpunkten) ermöglichte nach den gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.8.1.4. […] Die beiden Kriterien (NaCl-Gehalt – maximal 5 Prozentpunkte, wasserunlösliche Fremdstoffe – maximal 2 Prozentpunkte) sprachen damit unterschiedliche Eigenschaften des Auftausalzes an […].

5.8.2. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung konnte ein Auftraggeber als Straßenerhalter im hg. Entscheidungszeitpunkt davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung (zwischen 0 % und 1 % Sulfatgehalt; maximal 5 Prozentpunkte) bei diesem Zuschlagskriterium ermöglichte aus technischer Sicht des Straßenwesens die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.8.3. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung – gleich dem Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz - mit maximal 5 Prozentpunkten war aus technischer Sicht des Straßenwesens ebenfalls sachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben können. Wie festgestellt, können sehr feine Bestandteile vor allem zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der Trockenstreuung führen, weshalb sie in geringerem Ausmaß zur Tauleistung zur Verfügung stehen und gleichzeitig den direkten Umwelteintrag erhöhen. Ebenso wirken die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht. Hingegen steigt – wie festgestellt - bei einem höheren Grobkornanteil die auszubringende Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung und ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Das Bewertungsschema ermöglichte daher in der in der Ausschreibung festgelegten Form die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.
[…]"

Gegen die hg. Vorerkenntnisse vom 25.11.2025/14.1.2026 wurden von der Antragstellerin ao. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

2. Wesentlicher Verfahrensgang:

2.1. Die Auftraggeberin führt seit März 2026 (Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen: 9.3.2026) zwei weitere (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen B und L im Bundesland Oberösterreich" betreffend die Straßenbezirke I__ und D__ (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk D__) nach den Bestimmungen des BVergG 2018 durch.

2.2. Die Leistungsbeschreibung der Ausschreibungen samt den Zuschlagkriterien für die Ermittlung der Bestangebote blieb im Vergleich zu den Ausschreibungen der Auftraggeberin in den „Vergabeverfahren II" (vgl. Punkt 1.8.) unverändert.

2.3. Gegen diese Ausschreibungen, in concreto gegen deren Zuschlagskriterien, erhob die Antragstellerin die (gleichlautenden) Nachprüfungsanträge vom 2.4.2026 (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk D__). Die Antragstellerin begründet ihre Nachprüfungsanträge (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, dass die Ausschreibung aufgrund ihrer unsachlichen, nicht zur Ermittlung des Bestangebots geeigneten, diskriminierenden und die einheimische Mitbewerberin unsachlich begünstigenden Zuschlagskriterien rechtswidrig sei. Die Gewichtung der „qualitätsbezogenen" Zuschlagskriterien im Verhältnis zum Preis, aber auch die Gewichtung der Zuschlagskriterien „NaCl-Gehalt", „wasserunlösliche Stoffe", „Sulfatgehalt" und „Feinkornanteil" im Einzelnen sei grob unsachlich. Den Mehrkosten für die Erfüllung der „qualitätsbezogenen" Zuschlagskriterien stehe keinerlei angemessener und objektiv nachvollziehbarer Mehrwert für die

Auftraggeberin gegenüber. Seit den vorangehenden Vergabenachprüfungsverfahren sei eine wesentliche Neuerung eingetreten, da der Mitbewerberin mit rechtskräftiger einstweiliger Verfügung vom 22.1.2026 lauterkeitsrechtlich untersagt wurde, (näher angeführte) Behauptungen über Auftau-Steinsalz im geschäftlichen Verkehr zu tätigen. Die Auftraggeberin habe sich in den vorhergehenden Nachprüfungsverfahren zur Rechtfertigung ihrer die Mitbewerberin bevorzugenden Zuschlagskriterien auf von der Mitbewerberin verbreitete unrichtige Behauptungen gestützt.

2.4. Die Auftraggeberin hielt diesem Vorbringen (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) entgegen, die nunmehrigen Ausschreibungen seien inhaltsgleich mit den bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich überprüften Ausschreibungen. Die Zuschlagskriterien seien neutral formuliert und würden sich ausschließlich auf objektive Produkteigenschaften beziehen. Sie stünden grundsätzlich allen Marktteilnehmern offen. So sei der Antragstellerin bei der Auftausalz-Ausschreibung 2021 der Zuschlag für vier von fünf Straßenbezirken erteilt worden. Der Auftraggeber sei nicht verpflichtet, ausschließlich solche Kriterien zu wählen, deren wirtschaftlicher Nutzen im Einzelfall exakt quantifizierbar seien; vielmehr genüge es, dass die Kriterien im Sinne einer Prognoseentscheidung potenziell geeignet seien, qualitative Unterschiede zwischen den Angeboten abzubilden.

3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

3.1. Seit 2012 wird für den Winterdienst auf den Landesstraßen in Oberösterreich einerseits Siedesalz und andererseits Steinsalz (der Antragstellerin) als Auftausalz im Rahmen der Feuchtsalzstreuung verwendet, wobei eine Trockensalzstreuung im Ausnahmefall zur Anwendung kommt. Aufgrund der Bedeutung der Transportkosten und der Salzlogistik nehmen an Ausschreibungen betreffend die Beschaffung von größeren Mengen an Auftausalz für Österreich in der Regel zwischen 1 und 5 Anbieter aus dem Inland und den angrenzenden Nachbarländern teil. Bei Ausschreibungen in Oberösterreich nehmen in der Regel 2 bis 3 Anbieter teil.

3.2. Die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl", „Sulfatgehalt" und „Korngrößenverteilung" sind aus technischer Sicht des Straßenwesens wesentliche Kennwerte, die die Güte, den wirtschaftlichen Einsatz und ökologische Aspekte von auftauenden Streumitteln beschreiben und bewerten. Eine Überschreitung der in den Zuschlagskriterien bei den Parametern festgelegten Mindeststandards, die dem aktuellen Stand der ÖNORM EN aaa (Winterdienstausrüstung – Enteisungsmittel – Teil 1: Natriumchlorid – Anforderungen und Prüfmethoden) entsprechen, kann zu höherer Qualität, Wirtschaftlichkeit und geringeren ökologischen Auswirkungen führen. Auch der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen stellt ein solches Qualitätskriterium nach der vom Bundesministerium für Verkehr,

Innovation und Technologie für verbindlich erklärten RVS 12.04.12 (Qualitätssicherung Betrieb Winterdienst – Organisation und Durchführung - Schneeräumung und Streuung) der M__ Straße–Schiene–Verkehr dar. Auftauende Streumittel dürfen nach dieser RVS und nach dem Merkblatt RVS 12.04.16 (Qualitätssicherung Betrieb Winterdienst – Organisation und Durchführung - Streumittel) dieser M__ grundsätzlich nur angewendet werden, wenn sie nachfolgende allgemeine Anforderungen entsprechen:

- Hohe Tauwirksamkeit
- Geringe Umweltbelastung
- Geringe Umgebungsbelastung (Bauwerke, Fahrzeuge)
- Wirtschaftlicher Einsatz (Kosten für Beschaffung, Lagerung, Ausbringung)
- Keine dauerhafte Griffigkeitsminderung der Verkehrsfläche

Bei Natriumchlorid (NaCl) als auftauendes Streumittel soll nach der (den Stand der Technik im Straßenwinterdienst verbindlich darstellenden) RVS 12.04.12

- der Anteil an NaCl in Auftausalzen möglichst hoch und jener der unlöslichen Stoffe möglichst gering sein;
- der lösliche Anteil von Sulfaten zur Vermeidung von Betonschäden möglichst gering sein;
- die Kornverteilung einen stetigen Verlauf aufweisen und der Feinanteil (Korngröße unter 0,125 mm) bzw. der Grobanteil (Korngröße über 3,15 mm) jeweils nicht mehr als 5 % erreichen;
- der Feuchtigkeitsgehalt bis 0,5 % betragen;

Zu den Parametern im Einzelnen:

3.2.1. Der Gehalt an NaCl im Auftausalz ist der maßgebliche Parameter für die Qualität der Tauleistung von Auftausalz. Ein höherer Anteil an NaCl führt linear zu höherer Tauleistung. Ein höherer NaCl-Gehalt kann sich demnach auch positiv auf die Kosten und die ökologischen Aspekte des Winterdienstes auf Straßen auswirken, da eine erhöht wirksame Tausubstanz das „Leergewicht" (nicht tauwirksame Anteile) der betroffenen Fahrzeuge reduziert:

- Ein geringeres Leergewicht der Streufahrzeuge pro Streu- bzw. Transporteinheit kann zu geringeren Personal- und Betriebskosten führen und den Treibstoffverbrauch (je Kilometer gestreuter Strecke) für einen Straßenerhalter reduzieren: Ein höherer Gehalt an NaCl kann je Tonne transportiertes Auftausalz dazu führen, dass bei gleichbleibender Masse tauwirksamen Materials je Fläche (z.B. g/m²) weniger Auftausalz je zurückgelegter Strecke ausgebracht werden muss. Daher muss für die gleiche Distanz je Streufahrt weniger Auftausalz geladen werden, anders betrachtet kann ein Straßenerhalter bei gleicher Beladung längere Straßenabschnitte tauwirksam bearbeiten.
- Ein geringeres Leergewicht der Transportfahrzeuge der Tausalz-Anbieter zu den Lagerorten kann den Treibstoffverbrauch je Tonnenkilometer für die Anlieferung reduzieren.
- Ein reduzierter Treibstoffverbrauch kann wiederum zu geringeren Treibhausgas-Emissionen führen, was im Hinblick auf die immer stärkeren

Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels ökologisch stärker zu berücksichtigen ist.
Damit kann aus technischer Sicht des Straßenwesens der Gehalt an NaCl - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität (höhere wirksame Tauleistung), die Kosten (geringerer monetärer Aufwand je Streu- bzw. Transporteinheit) und die ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauch der Streu- und Transportfahrzeuge) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben. Die Bewertung mit maximal 5 Prozentpunkten (und Gewichtung innerhalb der Parameter mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten) ist aufgrund der zentralen Bedeutung des NaCl-Gehalts aus technischer Sicht des Straßenwesens sachlich gerechtfertigt.
3.2.2. Der Feuchtegehalt des Auftausalzes im Anlieferungszustand ist wesentlich für die Lagerfähigkeit des Salzes, da eine geringere Rieselfähigkeit das Entleeren von Lagersilos erschwert bzw. Ladezeiten für Streufahrzeuge verlängert und zu Verklumpungen führt. Ein zu geringer Feuchtegehalt (unter 0,2 %) kann unabhängig von der eingesetzten „Salzart" bei der Manipulation zu erhöhter Staubentwicklung, etwa bei Hallenlagerung, führen.
3.2.3. Der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen kann – unabhängig vom NaCl–Gehalt – aus technischer Sicht des Straßenwesens Auswirkungen auf die Kosten und die ökologischen Aspekte des Winterdienstes eines Straßenerhalters haben:
So kann ein derartiger Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen zu Verwehungen (mit Auswirkungen auf etwa Gewässerschutzanlagen) und zu Feinstaub führen, der jedoch im Vergleich zu den sonstigen Emittenten wie etwa Verkehr, Industrie und Haushalt von geringerer Bedeutung ist. Die Bewertung mit maximal 2 Prozentpunkten (und Gewichtung innerhalb der Parameter mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten) ist im Hinblick auf die potenzielle Auswirkung aus technischer Sicht des Straßenwesens angemessen.
3.2.4. Der Sulfatgehalt (SO_4^{2-}) von Auftausalz kann aus technischer Sicht des Straßenwesens Relevanz für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben, weil Sulfate die zementöse Phase von Betonbauteilen angreifen und schädigen können. Der Sulfatgehalt kann (insbesondere) im Falle der Überschreitung des Grenzwertes der technischen Norm von 1,0 % Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben.
3.2.5. Während Feinanteile im Auftausalz zu einer raschen Anfangstauleistung beitragen und somit positiv wirken, können aus technischer Sicht des Straßenwesens sehr feine Bestandteile (Durchgang 0,125 mm Sieb) zu Nachteilen in der Qualität und bei den Kosten sowie den ökologischen Auswirkungen bei der Verwendung von Auftausalz für den Winterdienst auf Straßen haben. Vor allem können sehr feine Bestandteile zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der

Trockenstreuung führen. Sie stehen daher in geringerem Ausmaß zur Tauleistung zur Verfügung und erhöhen gleichzeitig den direkten Umwelteintrag. Ebenso können die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend wirken, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht. Auch hohe Anteile an groben Bestandteilen (Rückstand am 3,15 mm Sieb) können aus technischer Sicht des Straßenwesens negative Auswirkungen auf den Winterdienst auf Straßen haben, da sie sich langsamer in Wasser lösen und damit die anfängliche Tauleistung des Auftausalzes reduzieren. Bei einem höheren Grobkornanteil steigt daher die auszubringende Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung. Schließlich ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Daher kann auch ein Grobkornanteil - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität und Kosten für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben. Die Kornverteilung hat aus technischer Sicht des Straßenwesens insgesamt eine ähnliche Auswirkung auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte von Auftausalz für die Verwendung im Winterdienst wie die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl" und „Sulfatgehalt". Die Bewertung dieser vier Parameter mit jeweils maximal 5 Prozentpunkten (und Gewichtung innerhalb der Parameter mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten) ist im Hinblick auf die potenzielle Auswirkung aus technischer Sicht des Straßenwesens angemessen.

4. Beweiswürdigung:

4.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Vergabeakte der Auftraggeberin (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk D__) und in die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Weiters wurden die hg. Vorakte betreffend die Nachprüfungsverfahren in den „Vergabeverfahren I" (GZen: LVwG–840310, 840312, 840314, 840316 und 840318) bzw. in den „Vergabeverfahren II" (GZen: LVwG-840321, 840323, 840325, 840327 und 840329) verlesen, auf deren Ermittlungsergebnisse das gegenständliche Nachprüfungsverfahren aufbaut. Ebenso wurden die hg. Akte betreffend die Provisorialverfahren (GZen: LVwG-840340 und 840342) verlesen. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die informierten Vertreter der Auftraggeberin bzw. der Antragstellerin nochmals einvernommen.

4.2. Zum Ermittlungsverfahren im Allgemeinen:

4.2.1. Das gegenständliche Nachprüfungsverfahren stellt nach den Nachprüfungsverfahren in den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" das – im Wesentlichen inhaltsgleiche - dritte hg. Verfahren binnen Jahresfrist dar, in dem die Antragstellerin die in den Zuschlagskriterien der Ausschreibungen der Auftraggeberin festgelegten Gewichtungsprozentpunkte für unterschiedliche Qualitätsparameter von Auftausalz als unsachlich bekämpft.

4.2.2. Die von den Parteien vorgelegten Urkunden entsprechen dabei – soweit entscheidungswesentlich – jenen Urkunden, die bereits Gegenstand der Ermittlungsverfahren der Nachprüfungsverfahren in den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" waren. So wurden insbesondere die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden, nämlich ÖNORM EN aaa, Merkblatt RVS 12.04.16, „Gutachten K__" (2014), „Gutachten L__" (zitiert im UVS OÖ-Erkenntnis aus 2012) und „Vergleichende Ökobilanz drei verschiedener Auftausalze: Steinsalz, Siedesalz und Meersalz" (Öko-Institut e.V., 2009) bereits in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" vom J__ als beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen fachlich beurteilt und nahm dieser in seinen gutachterlichen Ausführungen auch ausdrücklich darauf Bezug (vgl. Gutachten vom 7.8.2025 samt mündlicher Erörterung vom 5.9.2025 [betreffend „Vergabeverfahren I"] bzw. ergänzendes Gutachten vom 14.11.2025 samt Beantwortung des Fragenkatalogs der Antragstellerin und mündliche Erörterung vom 25.11.2025 [betreffend „Vergabeverfahren II"]).

4.2.3. Im gegenständlichen Ermittlungsverfahren wurden von den Parteien keine neuen Gutachten oder Fachstudien zur Feuchtsalzstreuung im Straßenwinterdienst vorgelegt, die die unbestritten fachliche Expertise des (in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" beigezogenen) nichtamtlichen Sachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene erschüttern hätte können. Es sprachen sich die Parteien auch weder in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" gegen die Unbefangenheit oder die fachliche Eignung des nichtamtlichen Sachverständigen aus noch beantragten die Parteien im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren die Beiziehung von Sachverständigen.

4.2.4. Soweit die Antragstellerin im gegenständlichen Nachprüfungsantrag im Ergebnis die Vollständigkeit der Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" moniert, übersieht sie, dass es – aus rechtlichen Überlegungen (vgl. VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099) – gutachterliche Aufgabe des nichtamtlichen Sachverständigen in diesen Nachprüfungsverfahren war, aus technischer Sicht des Straßenwesens zu beurteilen, ob die von der Auftraggeberin im Rahmen einer Prognoseentscheidung festgelegten Parameter der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) Relevanz für die von einem Auftraggeber durchzuführende Beurteilung der Qualität, der Kosten und/oder des ökologischen Aspekts von Auftausalz für die Verwendung im Winterdienst haben können. Diese Frage wurde vom nichtamtlichen Sachverständigen auf Basis der aktuellen Studienlage in seinen Gutachten samt Ergänzungen und mündlichen Erörterungen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" bereits vollständig, schlüssig und widerspruchsfrei – und damit auch für das nunmehrige Nachprüfungsverfahren – beantwortet.

4.2.5. Es war daher – entsprechend der zitierten höchstgerichtlichen Judikatur - gerade nicht Aufgabe des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen zu beurteilen oder Berechnung bzw. Studien darüber zu erstellen, ob die von der

Auftraggeberin festgelegten Parameter der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) nachweislich eine tatsächliche Relevanz bei der Ermittlung des für sie besten Angebotes haben. Beurteilungsmaßstab war vielmehr – wie dargetan – eine Relevanz dieser Zuschlagskriterien in Form von potenziellen Auswirkungen im Rahmen der Prognoseentscheidung als Straßenerhalterin.

4.2.6. Die Parteien haben auch keine Ergänzung oder eine weitere fachliche Erörterung der Gutachten durch den (in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" beigezogenen) nichtamtlichen Sachverständigen beantragt. Von einer nochmaligen Beiziehung des nichtamtlichen Sachverständigen im gegenständlichen Ermittlungsverfahren war daher abzusehen. Es verblieb vielmehr als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens die zu lösende Rechtsfrage, ob das von der Auftraggeberin gewählte Zuschlagsmodell auf Basis der derzeit zur Verfügung stehenden Studienlage (vgl. dazu Punkt 4.3.2.) sachlich ist, um unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Grundsätze das für sie beste Auftausalz für den Winterdienst zu erhalten.

4.3. Zum Ergebnis des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens im Allgemeinen:

4.3.1. Das Ermittlungsergebnis im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren baut wesentlich auf den Ermittlungsergebnissen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II", insbesondere auf den in Punkt 4.3.2. zitierten gutachterlichen Ergebnissen des nichtamtlichen Sachverständigen auf.

4.3.3. Beweiswürdigend war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der – im Vergleich zu den Nachprüfungsverfahren betreffend die „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" unverändert gebliebene - wissenschaftliche Stand des Straßenwesens prägend, der nach den gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zeigt, dass es entweder keine Studienlage oder nur eine sehr begrenzte Studienlage zu vielen Detailfragen betreffend den Einsatz von Auftausalz im Straßenwinterdienst gibt (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seite 8 [betreffend „Vergabeverfahren II"]; vgl. bereits Gutachten vom 7.8.2025, Seite 6 f [betreffend „Vergabeverfahren I"]).

Auch die wirtschaftlichen Berechnungen der Auftraggeberin zu den Zuschlagskriterien basierten daher nach den Protokollangaben des informierten Vertreters auf keinen wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen oder Messungen, sondern auf grundsätzlichen technischen Überlegungen der Auftraggeberin zum Einsatz von Auftausalz mit unterschiedlicher tauwirksamer Substanz bzw. Schüttdichte (betreffend NaCl-Gehalt), auf Beobachtungen der Straßenmeistereien der Auftraggeberin zu Verschmutzungen von Straßenverkehrseinrichtungen und zu Verschlammungen von Gewässerschutz-anlagen bzw. Soleanlagen (betreffend wasserunlösliche Stoffe), auf Fachinformationen (betreffend Sulfatgehalt) und auf Beobachtungen der Auftraggeberin zu Staubentwicklungen beim Einblasen von Auftausalz in Silos bzw. beim Ausbringen auf Straßen (betreffend Kornverteilung; vgl. Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seiten 2 bis 6 [betreffend „Vergabe-verfahren II"]).

Damit passen auch die gleichlautenden Angaben der Key Account Manager der Antragstellerin ins Bild, wonach es bei der Antragstellerin bislang keine Kundenbeschwerden betreffend die Verwendung von Steinsalz als Auftausalz im Straßenwinterdienst gab (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seite 7 [betreffend „Vergabeverfahren II"]; vgl. ON 15ad, Seite 6).

4.3.4. Prägend war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber auch weiterhin, dass der nichtamtliche Sachverständige (in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II") aufgrund seiner technischen Expertise mehrere Aspekte des Einsatzes von Auftausalz im Straßenwinterdienst aufzeigen konnte, die ein vorsichtiger Ausschreibender im öffentlichen Interesse aus sachlicher Sicht berücksichtigen könnte, um mögliche Auswirkungen des Einsatzes so gering wie möglich zu halten (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seite 8 [betreffend „Vergabeverfahren II"]). Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterhin auch nachvollziehbar, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der als Straßenerhalter für die Beschaffung und den Einsatz von Auftausalz verantwortlich ist, angesichts der begrenzten wissenschaftlichen Studienlage das – aus technischer Sicht des Straßenwesens bestehende – mögliche Risiko von Mehrkosten oder ökologischen Auswirkungen geringhalten möchte. Ein solcher öffentlicher Auftraggeber wird daher einen möglichst hohen Gehalt an NaCl (als tauwirksamer Parameter) sowie einen möglichst geringen Anteil an Sulfat und wasserunlöslichen Stoffen bzw. Feinanteile (als nicht tauwirksame, potenziell schädliche Parameter) im Rahmen der Angebotsbewertung von Auftausalz bevorzugen. Dies umso mehr, als auch nach dem für verbindlich erklärten Stand der Technik für den Winterdienst (RVS 12.04.12) der NaCl-Anteil in Auftausalzen möglichst hoch sein soll. Gleichzeitig sollen nach diesen verbindlichen Fachnormen der Anteil unlöslicher Stoffe bzw. der lösliche Sulfatanteil (zur Vermeidung von Betonschäden) möglichst geringgehalten werden. Zudem soll der Feinanteil unter 0,125 mm in Auftausalzen, um Staubentwicklung zu vermeiden, gering sein (vgl. RVS 12.04.12., Punkt 4.4.2.1.). Gerade darauf stellen die von der Auftraggeberin gewählten Parameter der Zuschlagskriterien (und deren Gewichtung) ab.

4.3.5. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat – entgegen dem Antragsvorbringen – nicht ergeben, dass sich die Auftraggeberin bei der Festlegung der Zuschlagskriterien in den gegenständlichen Ausschreibungen von unlauteren Behauptungen, die der Mitbewerberin im Jänner 2026 einstweilen gerichtlich untersagt wurden, beeinflussen ließ. Wie vom informierten Vertreter der Auftraggeberin überzeugend dargetan, werden die monierten Zuschlagskriterien seit fast 15 Jahren in Ausschreibungen der Auftraggeberin (im Wesentlichen unverändert) verwendet. Bei diesen Ausschreibungen wurde der Zuschlag auch (zum Teil auch vorwiegend) der Antragstellerin erteilt. In den zuletzt durchgeführten „Vergabeverfahren II" erreichten die Angebote der Antragstellerin hingegen schon beim Zuschlagskriterium „Angebotspreis" – und damit unabhängig von den monierten Parametern der Zuschlagskriterien – nicht die maximal möglich Prozentpunktezahl (vgl. ON 15ad, Seite 2 f).

4.4. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

4.4.1. Die Feststellungen zu Punkt 3.1. zum Straßenwinterdienst in Oberösterreich basieren auf den nachvollziehbaren Protokollangaben des informierten Vertreters der Auftraggeberin, die auch von den Key Account Managern der Antragstellerin nicht bestritten wurden (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seite 4 bzw. 8 [betreffend „Vergabeverfahren II"]; vgl. ON 15ad, Seiten 2 f bzw. 4 f). Die Feststellungen zur Bietersituation in Österreich basieren auf dem von der Antragstellerin vorgelegten „Gutachten K__", Seite 25).

4.4.2. Zu den Feststellungen zu Punkt 3.2. ist zunächst anzumerken, dass die im Rahmen der Zuschlagskriterien der Ausschreibung festgelegten Parameter nach dem Stand der Technik des Straßenwinterdienstes (ÖNORM EN aaa, RVS 12.04.12) – wie vom nichtamtlichen Sachverständigen gutachterlich bestätigt – fachlich anerkannte Qualitätskriterien für Auftausalz darstellen. Auch nach dem Merkblatt RVS 12.04.16 (Punkt 4.2.) haben auftauende Streumittel u. a. eine hohe Tauwirksamkeit, eine geringe Umwelt- und Umgebungsbelastung sowie einen wirtschaftlichen Einsatz zu gewährleisten. Genau darauf stellen die festgelegten Zuschlagskriterien der Ausschreibung ab, wonach die Auftraggeberin Auftausalz mit einem möglichst hohen NaCl-Gehalt bzw. einem möglichst geringen Feuchtigkeits- und Sulfatgehalt bzw. Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen und einen möglichst geringen Feinkornanteil (= Durchgang 0,125 mm) bzw. Grobkornanteil (= Durchgang 3,15 mm) am höchsten bewertet.

4.4.3. Zu den Feststellungen zu den Punkten 3.2.1. bis 3.2.4. konnte der nichtamtliche Sachverständige dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" aufgrund seiner technischen Expertise im Bereich des Straßenwesens überzeugend im Detail erläutern, wie relevant der jeweilige Parameter für den Einsatz von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen sein kann. Er veranschaulichte seine technischen Ausführungen zu den Eigenschaften und Auswirkungen von Auftausalz dabei auch anhand zahlreicher Beispiele und ging dabei auch – wie dargetan – bereits in diesen Nachprüfungsverfahren auf die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden fachlich ein. Die Antragstellerin trat auch im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren diesen gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen.

Zu den Parametern im Einzelnen:

4.4.4. Zum Gehalt an NaCl (Punkt 3.2.1.):

Der nichtamtliche Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" schlüssig darlegen, dass der NaCl-Gehalt nicht nur im Hinblick auf die Tauleistung von Auftausalz zu bewerten ist. Nach seiner fachlichen Einschätzung können für einen Straßenerhalter vielmehr weitere potenzielle Effekte von Bedeutung sein. Dazu zählen die höheren Transportkosten sowie die stärkeren transportbedingten Immissionen, die bei der Verwendung von Auftausalz mit geringerer Tauleistung aufgrund des höheren nicht tauwirksamen „Leergewichts" entstehen können (vgl. bereits Gutachten vom 7.8.2025, Seite 5 f

[betreffend „Vergabeverfahren I"]). Diese Argumentation erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die möglichen erforderlichen zusätzlichen Fahrten bzw. potenziell geringere notwendige Beladung der Streufahrzeuge, um die gleiche Tauleistung zu erzielen, nach wie vor plausibel.

4.4.5. Zum Feuchtegehalt (Punkt 3.2.2.):

Der nichtamtliche Sachverständige konnte zu dem – von der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren II" und im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren substanziell nicht monierten – Feuchtegehalt bereits im Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" überzeugend darlegen, dass dieser einen unmittelbaren Einfluss auf die Lagerfähigkeit von Auftausalz hat (vgl. Gutachten vom 7.8.2025, Seite 5, und Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 2 f [betreffend „Vergabeverfahren I"]. Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiterhin verständlich, dass eine geringe Rieselfähigkeit des Auftausalzes das Entleeren von Lagersilos und damit die Ladezeit für Streufahrzeuge erschwert und dies Relevanz für die Qualität und Kosten von Auftausalz für die Verwendung im Straßenwinterdienst für die Auftraggeberin als Straßenerhalterin haben kann.

4.4.6. Zu den wasserunlöslichen Stoffen (Punkt 3.2.3.):

Der nichtamtliche Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" anhand konkreter Beispiele unter Hinweis auf die (den Stand der Technik im Straßenwinterdienst verbindlich darstellenden) RVS 12.04.12 nachvollziehbar darlegen, dass für einen Straßenerhalter – unabhängig vom NaCl-Gehalt und somit von der Tauleistung von Auftausalz – aus fachlicher Sicht relevant sein kann, ob das verwendete Auftausalz mehr oder weniger wasserunlösliche Reststoffe hinterlässt. Diese Rückstände können beispielsweise durch mögliche Verwehungen in Gewässerschutzanlagen gelangen oder durch Zermalmen eine mögliche Feinstaubquelle bilden (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 7 f [betreffend „Vergabeverfahren I"]; Beilage ./I zum Verhandlungsprotokoll vom 25.11.2025, Seiten 3 ff [betreffend „Vergabeverfahren II"]).

4.4.7. Zum Sulfatgehalt (Punkt 3.2.4.):

Der nichtamtliche Sachverständige konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon in seinem Gutachten vom 7.8.2025 (betreffend das Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I") eindrucksvoll auf die derzeit noch fluide Studienlage zu den möglichen negativen Auswirkungen des Sulfatgehalts von Auftausalz auf Betonbauten hinweisen. Besonders betroffen wären davon nach seinen Ausführungen „klassische" C3A-freie Betonbauten in Österreich. Diese weisen keine entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen Sulfatangriffe auf, was Kostenfolgen (zB für Reparaturen) und negative ökologische Auswirkungen für einen Straßenerhalter bedeuten würde (vgl. auch Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 5 [betreffend „Vergabeverfahren I"]). Nach den weiterhin überzeugenden Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen kann ein höherer Sulfatgehalt im Auftausalz aus technischer

Sicht des Straßenwesens Relevanz für einen Straßenerhalter im monetären (zB Reparaturaufwand) und ökologischen (zB Ressourcenverbrauch) Bereich bei „alten Bauwerken" haben; und zwar auch unterhalb des Grenzwertes des nationalen Anhangs zur ÖNORM EN aaa von 1,0 % , weshalb der nichtamtliche Sachverständige im Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" aus fachlicher Sicht eine lineare Bepunktung des Sulfatgehalts zwischen 0 % und 1 % empfahl. Diese Empfehlung wurde von der Auftraggeberin in den Ausschreibungen zu den „Vergabeverfahren II" – und auch in den gegenständlichen Ausschreibungen (vgl. Punkt 2.2.) – übernommen.

4.4.8. Zur Kornverteilung (Punkt 3.2.5.):

Der nichtamtliche Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon in seinem Gutachten vom 7.8.2025 (betreffend das Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I") die möglichen Risiken eines höheren Feinanteils im Auftausalz anhand von Beispielen (zB Verwehungsgefahr, Verklumpungsgefahr) anschaulich verständlich machen. Damit liegt es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach wie vor auch nahe, dass sich daraus wirtschaftliche Schäden sowie ökologische Nachteile für einen Straßenerhalter ergeben können.

In diesem Gutachten konnte der nichtamtliche Sachverständige das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weiters durch seine technischen Ausführungen zum Grobkornanteil, der von der Antragstellerin im Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren II" und im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren substanziell nicht moniert wurde, davon überzeugen, dass ein höherer Grobkornanteil die kurzzeitige Tauwirkung von Auftausalz deutlich verringert; dies insbesondere, wenn der Straßenerhalter eine sehr kurzfristige Tauleistung („10-Minuten-Bereich") zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit benötigt (vgl. bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seiten 5 f [betreffend „Vergabeverfahren I"]).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Vollzugsbereich des Landes fallen. Die Auftraggeberin ist als Land Oberösterreich öffentliche Auftraggeberin iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a B- VG und unterliegt das gegenständliche Nachprüfungsverfahren damit den Bestimmungen des Oö. VergRSG 2006.

5.2. Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG iVm § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a BVergG 2018) des Auftraggebers im Rahmen der vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

5.3. Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig. Nach der Ausschreibung der Auftraggeberin erfolgt die Vergabe des Lieferauftrags im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich. Es ist evident, dass die Antragstellerin als Produzentin von Steinsalz Interesse hat, sich am gegenständlichen Vergabeverfahren betreffend die Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst als Bieterin zu beteiligen und – im Falle der Zuschlagerteilung – durch den gegenständlichen Lieferauftrag einen Betriebsgewinn zu erzielen.

5.4. Mit dem gegenständlichen Nachprüfungsantrag bekämpft die Antragstellerin die Ausschreibung und damit eine gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin iSd des § 2 Z 15 lit. a sublit. aa BVergG 2018. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers (hier: Ausschreibung) für nichtig zu erklären, wenn

1. sie (oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung) den Antragsteller in dem von ihm geltend gemachten Recht verletzt, und,
2. diese Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

„Sache" des Vergabenachprüfungsverfahrens ist damit die Frage, ob der Antragsteller durch eine bestimmte Entscheidung des Auftraggebers in den von ihm geltend gemachten subjektiven Rechten (wesentlich) verletzt worden ist (vgl. VwGH 29.7.2025, Ra 2023/04/0044).

5.5. Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze, wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauteren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

5.5.1. Nach den Ausschreibungsbedingungen ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst für Landesstraßen in Oberösterreich, wobei das anzubietende Auftausalz auf Basis der einschlägigen technischen Normen (ÖNORM EN aaa, RVS 12.04.12) näher festgelegte Parameter aufzuweisen hat.

5.5.2. Die Ausschreibung sieht eine neutrale Beschreibung des Auftragsgegenstandes und damit auch keinen Ausschluss einer bestimmten „Salzart" vor. Vielmehr zeigen schon die Zuschlagserteilungen der Auftraggeberin an die Antragstellerin in den letzten 15 Jahren, dass in einem anderen

Mitgliedsstaat ansässige Unternehmen in gleicher Weise wie inländische Unternehmen in der Lage sind, an Ausschreibungen der Auftraggeberin teilzunehmen, den Zuschlag zu erhalten und Auftausalz in der begehrten Produktqualität zu liefern. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der nichtdiskriminierenden Anwendung kann in der Ausschreibung nicht erkannt werden (vgl. dazu EuGH 27.10.2005, C-234/03, *Contse* u.a., Rn. 37).

5.6. Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung das gesetzlich präferierte Zuschlagsmodell „Bestangebotsprinzip" fest. Bei diesem Zuschlagsmodell wird das „technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot" auf der Grundlage von verschiedenen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien ermittelt.

5.6.1. Dabei muss nicht jedes Zuschlagskriterium notwendigerweise rein wirtschaftlicher Art sein. Auch Faktoren, die nicht rein wirtschaftlicher Art sind, können sich auf den Wert des Angebotes auswirken (vgl. dazu EuGH 4.12.2003, C-448/01, *EVN Wienstrom*, Rn. 32; Schramm/*Pesendorfer* in *Schramm/Aicher/ Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 [1. Lfg 2020] zu § 2 Z 22 lit. d BVergG 2018 Rz 17; Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 13).

5.6.2. Das prominente Antragsvorbringen, die Sachlichkeit der Gewichtung qualitätsbezogener Zuschlagskriterien lasse sich nur im Wege monetärer und wirtschaftlicher Berechnungen überprüfen, verbunden mit dem Hinweis auf einen „Kosten-Wirksamkeits-Ansatz" nach Art. 67 der RL 2014/24/EU zielen hingegen auf ein anderes Zuschlagsmodell, nämlich jenes der „niedrigsten Kosten", und nicht auf das gewählte Zuschlagsmodell der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots gemäß dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis ab (vgl. § 91 Abs. 4 zweiter Satz BVergG 2018 und dazu Erläuterungen, RV 69 BlgNR 26. GP 116, 117).

5.6.3. Der vom nichtamtlichen Sachverständigen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" dargestellte wissenschaftliche Stand des Straßenwesens zeigt, dass es derzeit entweder keine oder nur eine sehr begrenzte Studienlage zu vielen Detailfragen bezüglich des Einsatzes von Auftausalz im Straßenwinterdienst gibt. Dies verdeutlicht die derzeit noch unzureichende wissenschaftliche Aufbereitung von Bewertungsmethoden und -modelle bzw. das Fehlen eines normativen technischen Bewertungsrahmens für die Wahl des von der Antragstellerin monierten Kostenmodells zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses unter durchgehender Berücksichtigung der „Total Cost of Ownership" in Form einer monetarisierten „Lebenszyklusrechnung" bei der Beschaffung von Auftausalz (vgl. dazu Erläuterungen zum Vergaberechtsgesetz 2026 RV 302 BlgNR 28. GP 11).

5.7. Zur Festlegung der Zuschlagskriterien im Allgemeinen:

5.7.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Auftraggeber, sofern – wie hier – das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt werden soll, grundsätzlich frei, die Kriterien für die Zuschlagserteilung festzulegen. Die Kriterien müssen lediglich der Ermittlung des

wirtschaftlich günstigsten Angebotes für den konkreten Auftraggeber dienen. Ebenso müssen sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes respektieren, einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen und effektiv überprüfbar sein (vgl. VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099).

5.7.2. Der Auftraggeber ist aber nicht nur bei der Auswahl der Zuschlagskriterien grundsätzlich frei, sondern auch bei deren Gewichtung, sofern diese eine Gesamtwürdigung der Kriterien ermöglicht, die der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes dienen (vgl. nochmals EuGH 27.10.2005, C-234/03, *Contse* u.a., Rn. 68; vgl. auch *Schiefer/Mensdorff-Pouilly* in *Heid Schiefer Rechtsanwälte/ Preslmayr Rechtsanwälte* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht[4] [2015] Gewichtung der Zuschlagskriterien Rz 1462, wonach der Auftraggeber bei der Festlegung der Gewichtung und der Zuschlagskriterien einen weiten Ermessensspielraum hat; vgl. *Pesendorfer/Gruber* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], aaO zu § 91 BVergG 2018 Rz 165, wonach eine übermäßige Gewichtung eines Zuschlagskriteriums als Überschreitung des relativ weiten Beurteilungsermessens des Auftraggebers bewertet werden kann).

5.7.3. Nach dem BVergG 2018 liegt nur dann ein gesetzeskonformes Zuschlagsmodell auf der Basis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vor, wenn mehrere Kriterien festgelegt worden sind, die eine vergleichende Bewertung des Leistungsniveaus jedes einzelnen Angebotes (gemessen am Auftragsgegenstand) ermöglichen, und diese Zuschlagskriterien tatsächlich Relevanz bei der Ermittlung des besten Angebotes haben könnten. Da es sich um eine Prognoseentscheidung des Auftraggebers bei der Festlegung der Zuschlagskriterien handelt, kann nicht verlangt werden, dass sich diese Relevanz jedenfalls verwirklichen muss (vgl. nochmals VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099, mwN und unter Hinweis auf die Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 117, 118).

5.8. Zu den von der Auftraggeberin festgelegten Zuschlagskriterien im Allgemeinen:

5.8.1. Zuschlagskriterien sind nach § 2 Z 22 lit. d sublit. aa zweiter Fall BVergG 2018 beim – wie hier – klassischen Zuschlagsmodell „Bestangebotsprinzip" die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehenden Kriterien, nach welchen das für den Auftraggeber technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird; die Zuschlagskriterien dürfen dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen und müssen die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbes gewährleisten und mit Spezifikationen einhergehen, die eine wirksame Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten, damit bewertet werden kann, wie gut die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.

5.8.2. Die gegenständliche Ausschreibung der Auftraggeberin legt als Zuschlagskriterien einerseits den Angebotspreis als monetarisiertes Kriterium (maximal 78 Gewichtungsprozentpunkte) und andererseits fünf Parameter des Auftausalzes (gesamt maximal 22 Gewichtungsprozentpunkte) fest. Die Parameter stellen nach der ÖNORM EN aaa („Feuchtigkeitsgehalt", „Gehalt an NaCl",

„Sulfatgehalt", „Kornverteilung"; je maximal 5 Gewichtungsprozentpunkte) wesentliche Kennwerte für die Güte, den wirtschaftlichen Einsatz und ökologische Aspekte von auftauenden Streumitteln bzw. nach dem in der RVS 12.04.12 verbindlich dargestellten Stand der Technik des Straßenwinterdienstes („Wasserunlösliche Stoffe"; maximal 2 Gewichtungsprozentpunkte) ein Qualitätskriterium von derartigen Streumitteln dar. Die von der Auftraggeberin für die Ermittlung des für sie technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots festgelegten und im Verhältnis ihrer Bedeutung gewichteten Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand sohin in unmittelbarem Zusammenhang.

5.8.3. Die in der gegenständlichen Ausschreibung der Auftraggeberin festgelegten Bewertungssysteme zur Erreichung der maximalen Gewichtungsprozentpunkte sind auf das jeweilige Zuschlagskriterium abgestimmt. Sie stellen bei den Parametern auf jeweils festgelegte Mindeststandards (in %) ab, deren Überschreitung durch ein angebotenes Auftausalz bewertet wird. Damit ist eine wirksame und vergleichende Überprüfung der Erfüllung der Zuschlagskriterien durch die einzelnen Angebote für die Auftraggeberin anhand objektiver Daten zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich besten Angebotes und eine Gleichbehandlung der Bieter gewährleistet.

5.8.4. Ob die gewählten Zuschlagskriterien der Auftraggeberin eine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen oder willkürliche Auswahlelemente enthalten, die gegen das aus unionsrechtlichen Grundsätzen abgeleitete Sachlichkeitsgebot verstoßen, war bereits Gegenstand der Ermittlungen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II". Zur Beurteilung dieser Frage zog das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesen Nachprüfungsverfahren den J__ als nichtamtlichen Sachverständigen bei.

5.8.4.1. Dabei zeigte sich als Ergebnis der Ermittlungsverfahren bereits in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II", dass weder von wissenschaftlicher Seite eine gesicherte Studienlage betreffend den Einsatz von Auftausalz im Straßenwinterdienst vorliegt noch die Auftraggeberin über wissenschaftlich belastbare Untersuchungen oder Messungen verfügt. Ergebnis dieser Ermittlungsverfahren war aber auch, dass der nichtamtliche Sachverständige aufgrund seiner technischen Expertise mehrere Aspekte des Einsatzes von Auftausalz im Straßenwinterdienst plausibel aufzeigen konnte, die ein vorsichtiger Ausschreibender als Straßenerhalter im öffentlichen Interesse aus sachlicher Sicht berücksichtigen könnte, um mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Auftausalz so gering wie möglich zu halten. An diesen Ergebnissen hat sich durch das gegenständliche Ermittlungsverfahren nichts geändert.

5.8.4.2. Es ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach wie vor nachvollziehbar, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der als Straßenerhalter für die Beschaffung und den Einsatz von Auftausalz verantwortlich ist, angesichts der begrenzten wissenschaftlichen Studienlage das – aus technischer Sicht des Straßenwesens bestehende – mögliche Risiko von Mehrkosten oder ökologischen Auswirkungen durch den Einsatz von Auftausalz geringhalten möchte. Ein solcher

öffentlicher Auftraggeber wird daher insbesondere einen möglichst hohen Gehalt an NaCl (als tauwirksamer Parameter) sowie einen möglichst geringen Gehalt an Sulfat und wasserunlöslichen Stoffen bzw. Feinanteile (als nicht tauwirksame, potenziell schädliche Parameter) im Rahmen der Angebotsbewertung von Auftausalz bevorzugen. Dies umso mehr, als auch nach den – den Stand der Technik des Straßenwinterdienstes verbindlich darstellenden – RVS 12.04.12 der NaCl-Anteil in Auftausalzen möglichst hoch sein soll. Gleichzeitig sollen nach dieser Fachnorm der Anteil unlöslicher Stoffe bzw. der lösliche Sulfatanteil (zur Vermeidung von Betonschäden) möglichst geringgehalten werden. Zudem soll u. a. der Feinanteil unter 0,125 mm in Auftausalzen, um Staubentwicklung zu vermeiden, gering sein.

5.9. Zu den von der Auftraggeberin festgelegten Zuschlagskriterien im Detail:

5.9.1. Zum monierten Verhältnis der Gewichtungsprozentpunkte des Angebotspreises (maximal 78 Prozentpunkte) zu jenen der Parameter des Auftausalzes (gesamt maximal 22 Prozentpunkte) bei der Angebotsbewertung:

Der nichtamtliche Sachverständige sah schon in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" die Gewichtung der fünf bewerteten Parameter des anzubietenden Auftausalzes mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten aus technischer Sicht des Straßenwesens nachvollziehbar als sachlich gerechtfertigt an. Die Gefahr, dass die anzubietende Qualität des Auftausalzes ein bloßen „Feigenblattkriterium" darstellt und de facto allein der Angebotspreis für den Zuschlag auschlaggebend ist, ist bei einer festgelegten Gewichtung der fünf Parameter mit maximal 22 Prozentpunkten nicht erkennbar (vgl. dazu auch *Casati* in *Gölles*, BVergG 2018 § 91 Rz 15 [Stand 1.10.2019, rdb.at], wonach man in der Vergabepraxis derzeit davon ausgeht, dass andere Zuschlagskriterien als der niedrigste Preis mit einer Gewichtung von zumindest 20 % vorgesehen sein müssen, um eine tatsächliche Relevanz zu haben).

5.9.2. Zum Feuchtegehalt:

Wie festgestellt, ist der Feuchtegehalt des Auftausalzes im Anlieferungszustand ein wesentlicher Parameter für die Lagerfähigkeit des Salzes. Ein zu hoher Feuchtegehalt hat Auswirkungen auf die Rieselfähigkeit des gelagerten Salzes und führt zu Verklumpungen, ein zu geringer Feuchtgehalt kann zu Staubentwicklungen führen. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung des Parameters (im Bereich von 0,2 % und 0,6 % Feuchtegehalt) mit maximal 5 Gewichtungsprozentpunkte stellt sich aus technischer Sicht des Straßenwesens als sachlich dar und dient der Auftraggeberin zur Ermittlung des Bestangebots für Auftausalz.

5.9.3. Zum Gehalt an NaCl und zu den wasserunlöslichen Stoffen:

5.9.3.1. Wie festgestellt, hat der Gehalt an NaCl nicht nur maßgebliche Relevanz für die Qualität von Auftausalz (höhere wirksame Tauleistung), sondern es kann dieser Gehalt auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten (geringerer monetärer Aufwand je Streu- bzw. Transporteinheit) und der ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauch der Streu- und Transportfahrzeuge) für einen Straßenerhalter bei der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen

von Bedeutung sein. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung des Parameters „Gehalt an NaCl" mit maximal 5 Gewichtungsprozentpunkten stellt sich für die objektive Beurteilung der Qualität, der Kosten und der ökologischen Aspekte in Bezug auf den NaCl-Gehalt als sachlich dar und dient der Auftraggeberin zur Ermittlung des Bestangebots für Auftausalz.

5.9.3.2. Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht tauwirksamen Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können nach den nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen des nicht amtlichen Sachverständigen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein, wobei der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen – unabhängig vom NaCl-Gehalt – Auswirkungen auf den Straßenwinterdienst im Bereich Kosten und Ökologie für einen Straßenerhalter haben kann.

5.9.3.3. Es stellt sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich als sachlich dar, die potenziellen Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter „Gehalt an NaCl" geringere Bewertung dieses Parameters (mit maximal 2 Gewichtungsprozentpunkten) ermöglicht nach den nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen in den Nachprüfungsverfahren zu den „Vergabeverfahren I" und „Vergabeverfahren II" die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.9.4. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung kann ein Auftraggeber als Straßenerhalter nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung (zwischen 0 % und 1 % Sulfatgehalt; maximal 5 Gewichtungsprozentpunkte) bei diesem Zuschlagskriterium ermöglicht aus technischer Sicht des Straßenwesens die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.9.5. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung – gleich dem Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz – mit maximal 5 Gewichtungsprozentpunkten ist aus technischer Sicht des Straßenwesens ebenfalls sachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben können. Wie festgestellt, können sehr feine Bestandteile vor allem zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der Trockenstreuung führen, weshalb sie in geringerem Ausmaß zur

Tauleistung zur Verfügung stehen und gleichzeitig den direkten Umwelteintrag erhöhen. Ebenso wirken die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht. Hingegen steigt – wie festgestellt – bei einem höheren Grobkornanteil die auszubringende Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung und ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Das Bewertungsschema ermöglicht daher in der in der Ausschreibung festgelegten Form die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.10. Wie dargestellt, müssen die Zuschlagskriterien einen wirksamen und fairen Wettbewerb gewährleisten und es ist der Auftraggeber an die allgemeinen (unionsrechtlichen) Vergabegrundsätze (insbesondere das Diskriminierungsverbot) sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot gebunden (vgl. *Hofbauer/Kefer* in *Heid/Reisner* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht [3. Lfg 2025] Festlegung von Zuschlagskriterien Rz 308). Zuschlagskriterien sollen entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens eine eindeutige und neutrale Bewertung der Angebote ermöglichen (vgl. VwGH 22.4.2029, 2007/04/0065). Die monierten Zuschlagskriterien entsprechen in der – im Vergleich zu den Ausschreibungen in den „Vergabeverfahren II" – inhaltlich selben Form zur Gänze den fachlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zur Sachlichkeit aus technischer Sicht des Straßenwesens. Die Antragstellerin wurde durch die monierte Ausschreibung daher nicht im geltend gemachten Recht verletzt, da die Zuschlagskriterien die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung ermöglichen.

6. Zu Punkt II.:

Nach der Bestimmung des § 23 Oö. VergRSG 2006 hat ein Antragsteller nur dann Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch einen Auftraggeber, wenn er vor dem Landesverwaltungsgericht zumindest teilweise obsiegt. Da der gegenständliche Nachprüfungsantrag zur Gänze abgewiesen wurde, kommt der Antragstellerin damit auch kein Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren für den Nachprüfungsantrag (Abs. 1 leg. cit.) bzw. den Provisorialantrag (Abs. 2 Z 1 leg. cit.) zu.

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack